

# Erbfolgebesteuerung

Erbfall • Vorweggenommene Erbfolge • Unternehmensnachfolge

**Erb  
Bstg**

Ausgabe 9

September 2013

S. 209 – 242

## Kurz informiert

Feststellung des Verwaltungsvermögens bei mittelbarer Beteiligung	209
Gesonderte Feststellung des Grundbesitzwerts für Zwecke der ErbSt: Bescheid ist nichtig und kann auch nicht geheilt werden	209
Auskunftsanspruch des Alleinerben als Pflichtteilsschuldner abgewiesen	210

## Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer

Mangels DBA keine Anrechnung der im Ausland gezahlten ErbSt auf dort angelegtes Kapitalvermögen	211
GmbH: Keine Begünstigung nach § 13a Abs. 4 Nr. 3 ErbStG a.F. bei nur mittelbarer Beteiligung	213

## Bewertung

Grundstücksbewertung: Sachverständigenkosten als Nachlassverbindlichkeit	215
--	-----



## Erbschaftsteuer

Zur Abziehbarkeit von Prozesszinsen bei streitigen Pflichtteilsverbindlichkeiten	216
---	-----

## Testament

Widerruf einer wechselbezüglichen Verfügung gegenüber einem testierunfähigen Ehegatten	218
Testament ist nichtig, da die Erbfolge nicht auf Bestimmung des Erblassers beruht	220

## Grundbuchamt

Nur gerichtlicher Vergleich nach § 127a BGB kann notarielle Beurkundung ersetzen	221
---	-----

## Gestaltungshinweis

Handlungsbedarf bei Schenkungen unter Vorbehalt von Nutzungsrechten nach der Rechtslage vor 2009	223
---	-----

## Musterfall

Schenkungssteuer/Einkommensteuer: Neue Erkenntnisse zur Schenkung von Anteilen an einer Personengesellschaft	228
---	-----

## Checkliste

Rückübertragungsvorbehalte im Schenkungsvertrag: Die 14 wichtigsten Regeln	232
---	-----

## Steuerhinterziehung

Anzeigespflicht gemäß § 30 Abs. 1 ErbStG	241
--	-----

## Zur Abziehbarkeit von Prozesszinsen bei streitigen Pflichtteilsverbindlichkeiten



von WP StB Dipl.-Kfm. Jan-Christopher Kling, LL.M. (Com.) und StB Dipl.-Kff. Pamela Vogel, Kaiserslautern, [www.jckling.de](http://www.jckling.de)

Prozesszinsen im Zusammenhang mit streitigen Pflichtteilsverbindlichkeiten sind nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 1 ErbStG abziehbar, soweit sich nicht aus § 10 Abs. 6 bis 9 ErbStG etwas anderes ergibt (FG Rheinland-Pfalz 16.5.13, 4 K 2215/11, Abruf-Nr. 132715).

### Sachverhalt

Geklagt hatte ein freiberuflich tätiger Anwalt als Alleinerbe, der einem Pflichtteilsberechtigten einen Pflichtteilsbetrag nebst Zinsen i.H. von 5 % über dem Basiszinssatz zu zahlen hatte, nachdem der Pflichtteilsberechtigte zunächst einen höheren Pflichtteil eingeklagt hatte, als ihm das OLG im Zivilprozess zugesprochen hat. Im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung machte der Alleinerbe diese an den Pflichtteilsberechtigten gezahlten Zinsen als Nachlassverbindlichkeit geltend. Das Erbschaftsteuerfinanzamt folgte dieser Auffassung nicht.

Das FA war der Meinung, dass es bei den Prozesszinsen darum gehe, eine beim Alleinerben nach dem Erbfall eingetretene Bereicherung abzuschöpfen bzw. dem Alleinerben den Anreiz zu nehmen, sich durch Unterlassen der fälligen Zahlung eines Pflichtteils beim Pflichtteilsberechtigten einen „Zwangskredit“ zu nehmen. Abziehbar seien lediglich Kosten – auch Prozesskosten –, die einem Erben entstünden, um den Erwerb an sich zu ziehen und zu sichern. Soweit der Erbe Zinsen an einen Pflichtteilsberechtigten leisten müsse, stünden diese Zahlungen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Erlangung, sondern unmittelbar im Zusammenhang mit der Nichterlangung des Erwerbs.

### Entscheidungsgründe

Das FG ist der Auffassung des FA nicht gefolgt und hat zugunsten des Klägers entschieden. Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung und Verteilung des Nachlasses entstehen, sind als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig. Hiernach zählen auch die Prozesszinsen, die ein Erbe an den Pflichtteilsberechtigten zahlen muss, zu den gerichtlichen Nachlassregulierungskosten.

Diese Kosten seien dem Erben in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vor dem Zivilgericht geführten Prozess über die Höhe des Zahlungsanspruchs des Pflichtteilsberechtigten entstanden, weil der Erbe nach Gerichtsurteil den Pflichtteilsbetrag, zu dessen Zahlung er verurteilt wurde, verzinsen musste. Von daher seien die Prozesszinsen im Rahmen der Nachlassregulierung angefallen, da der Erbe seinen Erwerb dadurch sichern wollte, indem er den letztlich vom Zivilgericht nicht in gleichem Umfang geteilten Rechtsstandpunkt vertrat, der geltend gemachte Pflichtteilsanspruch sei überhöht gewesen.

Am Charakter der Nachlassregelungskosten vermag die Rechtsnatur der Prozesszinsen nichts ändern. Schulden und Lasten sind zwar, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen, nicht als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar, Prozesszinsen könnten aber nicht dem erbschaftsteuerbefreiten Bereich in Form des Ausgleichs einer nach dem Erbfall eingetretenen ungerechtfertigten Bereicherung nach Vorgaben des Zivilrechts zugeordnet werden.

### Praxishinweis

Nach Ansicht der Finanzrichter ist der Begriff „Kosten der Regelung des Nachlasses“ weit auszulegen. Er umfasse auch die Aufwendungen für die gerichtliche Nachlassregulierung. Die Prozesszinsen stellen demnach gerade kein Entgelt für die ungerechtfertigte Bereicherung des Zahlungspflichtigen dar. Vielmehr kommt den Prozesszinsen als Verzugszinsen die Aufgabe zu, einen gesetzlich festgelegten Mindestschaden beim Gläubiger auszugleichen, sodass dem Schuldner der Beweis abgeschnitten wird, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In welchem Umfang der Schuldner durch die verspätete Zahlung ungerechtfertigt bereichert ist, ist für die Frage der Höhe der Prozesszinsen ohne Bedeutung.



IHR PLUS IM NETZ  
erbstg [www.de](http://www.de)  
Abruf-Nr. 132715

Pflichtteilsberechtigter klagt höheren Pflichtteil ein

FA: Kein Abzug der vom Alleinerben zu zahlenden Prozesszinsen

FG: Nachlassregulierungskosten sind abzugsfähig

Laut Gericht musste Erbe den Pflichtteil verzinsen

Prozesszinsen als Ausgleich für den entstandenen Schaden